



Friedelsheimer Gruppe

Zweckverband für Wasserversorgung

Antrag auf

- Erstmalige Erstellung
- Veränderung, Erweiterung, Reparatur
- Erneuerung
- Beseitigung

eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

Anschrift: Industriestraße 32, 67136 Fußgönheim
Tel.-Nr.: 0 62 37 92 70 - 0
Fax-Nr.: 0 62 37 92 70 - 70

info@friedelsheimer-gruppe.de

Bankverbindung: VVR Bank, Kur- und Rheinpfalz
IBAN: DE17 5479 0000 0002 2326 34
BIC: GENODE61SPE

Antragsteller

Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
tagsüber telefonisch zu erreichen	

Grundstück

Straße, Haus-Nr.
Baugebiet, Flurstücks-Nr.
Ort

Die Erdarbeiten innerhalb des Grundstückes

können nach Absprache durch den Grundstückseigentümer selbst, bzw. dessen Beauftragten oder vom Zweckverband gegen Kostenerstattung ausgeführt werden.

Bei dem zu errichtenden Gebäude handelt es sich um

- Wohnhaus mitWohnungen
- Gewerbebetrieb folgender Art:.....

Besteht die Absicht, eine Regenwasserinstallation zu errichten?

- nein ja zur Gartenbewässerung zur Verwendung im Haushalt

Bauwasserversorgung

Für die Bauwasserversorgung bis zum Zeitpunkt der Installation des Zählers kann beim Zweckverband ein Standrohr (mit Zähler) ausgeliehen werden. Die Standrohrmiete beträgt netto 15,- € je angefangener Monat, der Wasserverbrauch netto 1,25€/m³ und die Kautions für die Überlassung des Standrohrs 500,00 €.

Ich erkläre, dass ich die Kosten, die nach den geltenden Satzungen des Zweckverbandes entstehen, tragen werde und beantrage die o.g. Arbeiten auszuführen.

Ich verpflichte mich, die Arbeiten an der Hausinstallation von einem zugelassenen Installateur nach den Bestimmungen der DIN 1988 ausführen zu lassen. Zugelassen ist ein Installateur, wenn er im Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen ist.

Hinweis zum Datenschutz Für uns ist es selbstverständlich, verantwortungsvoll mit Ihren personenbezogenen Daten umzugehen. Der Zweckverband für Wasserversorgung, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nach den geltenden Datenschutzbestimmungen (DSVGO, BDSG, LDSG RLP). Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem „Hinweis zum Datenschutz“ auf unserer Homepage www.friedelsheimer-gruppe.de bzw. kann bei uns im Hause eingesehen werden.

Ort

Datum

Unterschrift

Bitte beachten!

Bei erstmaliger Herstellung des Wasseranschlusses ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab von 1:100 bzw. 1:1000 und ein Kellergrundrissplan bzw. Grundriss des untersten Geschosses im Maßstab 1:250 oder 1:500 beizufügen. Außerdem sind die Informationen aus unserer „Hausanschlussmappe“ zu beachten.

Auf der Rückseite dieses Antrages sind die wichtigsten Satzungsbestimmungen des Zweckverbandes abgedruckt. Wir bitten, diese zu beachten.

Ansprechpartner der verschiedenen Versorgungsträger:

Ortsgemeinde	Stromversorgung	Gasversorgung
Niederkirchen	Stadtwerke Deidesheim GmbH Tel.: 06326 - 9651-0	Stadtwerke Deidesheim GmbH Tel.: 06326 - 9651-0
Hochdorf-Assenheim Rödersheim-Gronau	Thüga Energienetze GmbH Tel.: 06235 - 3471-2165	Thüga Energienetze GmbH Tel.: 06235 - 3471-2172
Meckenheim	Stadtwerke Neustadt / Weinstraße GmbH Tel.: 06321 - 402-271	Stadtwerke Neustadt / Weinstraße GmbH Tel.: 06321 - 402-271
Lamsheim	Stadtwerke Grünstadt Technisches Büro Tel.: 06359 - 954283	Pfalzgas GmbH Tel.: 06233 - 604-0
Birkenheide, Ellerstadt, Friedelsheim, Fußgönheim, Gönnheim, Maxdorf	Pfalzwerke Netz AG Tel.: 0621 – 585- 2010	Pfalzgas GmbH Tel.: 06233 - 604-0
Für alle Ortsgemeinden:	Telekom	Kabel Deutschland
	Firma Nibler Tel.: 0631 - 341015-0	Tritek-Netzservice GmbH Tel.: 06237 - 9239000

!! Bitte denken Sie auch an die Antragstellung bei den anderen Versorgungsträgern !!

Erdarbeiten im privaten Bereich

Bei Durchführung durch den Eigentümer bzw. beauftragte Dritte **ist die DIN 4124 einzuhalten.**

Insbesondere folgende Punkte sind hier zu beachten:

- Vor Beginn der Aushubarbeiten prüfen, ob erdverlegte Leitungen oder Anlagen vorhanden sind.
- Am oberen Rand des Grabens/Kopfloches ist beidseitig ein mindestens 0,60 m breiter Schutzstreifen freizuhalten.
- Ab 1,25 m Grabentiefe ist ein ordnungsgemäßer Verbau nach DIN 4124 einzubringen.
- Waagerechter und senkrechter Verbau kann aus Holzbohlen oder Kanaldielen ausgebildet werden.
- Die Mindestdicke von Holzbohlen beträgt bei mehr als 1,25 m Tiefe des Grabens 5 cm.
- Der Überstand über Geländeoberkante muss bei Grabentiefen bis 2,0 m mind. 5 cm betragen.
- Zwischen Verbau und Boden entstandene Hohlräume sind zu verfüllen und zu verdichten.
- Der Verbau muss auf der gesamten Fläche dicht am Boden anliegen. Durch Fugen und Stöße darf kein Boden austreten.
- Alle Teile des Verbau sind zu überprüfen:
 - nach starken Regenfällen,
 - bei wesentlichen Änderungen der Belastung,
 - bei einsetzendem Tauwetter,
 - nach längeren Arbeitsunterbrechungen
- Steifen gegen Herabfallen sichern.
- Rundholzsteifen müssen einen Mindestdurchmesser von 10 cm aufweisen.
- Der Rückbau hat schrittweise mit dem Verfüllen zu erfolgen.

Merkblatt

über die wichtigsten Bestimmungen der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der Entgeltsatzung Wasserversorgung des Zweckverbandes „Friedelsheimer Gruppe“

Anschlussleitungen

Bei der erstmaligen Herstellung der Hausanschlussleitung ist die DIN 1988 zu beachten. Danach muss die Anschlussleitung nach Möglichkeit rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg in den Anschlussraum geführt werden.

Die Hausanschlussleitung kann erst hergestellt werden, wenn der Keller incl. Decke hergestellt ist und die Kellerfenster eingebaut sind. Der Hausanschlussraum muss frostfrei sein.

Der Zweckverband ist Eigentümer der gesamten Anschlussleitung, die sich von der Straßenleitung bis einschl. Ausgangsventil des Wasserzählers erstreckt.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu treffen.

Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse können auf Antrag zugelassen werden. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer sämtliche anfallenden Kosten (auch im öffentlichen Verkehrsraum) zu übernehmen.

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung (Reparaturen) der Anschlussleitung außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums **sind von dem jeweiligen Grundstücksbesitzer in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erstatten.**

Wasserzähler

Der Zweckverband installiert Wasserzähler, die Bestandteil der Anschlussleitung sind und sein Eigentum bleiben. Er bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Zähler. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Zweckverbandes.

Wasserverbrauchsanlagen

Die Wasserverbrauchsanlagen auf den angeschlossenen Grundstücken sind entsprechend den Vorschriften des deutschen Normenausschusses für den Bau und den Betrieb von Wasserleitungsanlagen in Grundstücken (DIN 1988) sowie den Richtlinien des Deutschen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner auszuführen. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die auf Mängel an den Wasserverbrauchsanlagen auf dem Grundstück zurückzuführen sind.

Wassergeld

Der Zweckverband erhebt folgende Entgelte:

Wassergebühr pro m³ verbrauchte Wassermenge, die durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt wird

Grundgebühr pro Wasserzähler sobald dieser installiert ist